

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0052-III/5/2017

Wien, am 24. März 2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Schmid und weitere Abgeordnete haben am 1. Februar 2017 unter der Zahl 11678/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Ab dem Bekanntwerden einer strafbaren Handlung eines Asylwerbers sowie eines Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigten wird der Sachverhalt an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Prüfung allfälliger Ausschluss- bzw. Aberkennungsgründe übermittelt.

Trotz Aberkennung und Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme kann eine faktische Abschiebung in das Herkunftsland des Fremden aufgrund allgemeiner oder in der Person des Fremden liegender Gründe jedoch nicht möglich sein. Zu diesen Gründen gehören etwa die Nichtausstellung eines Ersatzreisedokumentes durch die ausländische Vertretungsbehörde, Untertauchen, Fluguntauglichkeit aufgrund medizinischer Ursachen, stationärer Aufenthalt im Krankenhaus oder Strafhaft.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich sind Fremde für die Dauer ihrer Hilfs- und Schutzbedürftigkeit zur Inanspruchnahme von Grundversorgungsleistungen berechtigt. Die Unterstützungswürdigkeit kann im Falle von straffälligem Verhalten unter den Voraussetzungen der einschlägigen Grundversorgungsgesetze im Einzelfall vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl eingeschränkt, unter Auflagen gewährt oder entzogen werden und ruht während einer andauernden behördlichen Anhaltung.

Zu Frage 3:

Die Kosten der Grundversorgung werden nach Maßgabe der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG von Bund und Ländern anteilig getragen.

Zu Frage 4:

Über den tatsächlichen Anspruch hinaus gehende erschlichene Leistungen werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen zurückgefordert. Aufzeichnungen über die Höhe der Rückforderungen werden nicht geführt.

Zu Frage 5:

Ein Asylwerber hat die Pflicht alle zur Begründung seines Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte über Nachfrage wahrheitsgemäß darzulegen, wozu auch eine wahrheitsgemäße Angabe des Geburtsdatums zählt. Jeder Asylwerber wird vor Beginn einer Einvernahme nachweislich über seine Mitwirkungspflichten aufgeklärt und insbesondere über die Folgen einer wahrheitswidrigen Aussage. Aus einer allenfalls wahrheitswidrigen Aussage ergibt sich demnach eine nachteilig verlaufende Glaubwürdigkeitsprüfung. Besteht darüber hinaus der Verdacht einer strafbaren Handlung (etwa gemäß § 120 Abs. 2 Z 2 Fremdenpolizeigesetz 2005) wird zusätzlich eine Sachverhaltsdarstellung an die zuständige Behörde übermittelt.

Im Rahmen laufender Schulungen der Mitarbeiter des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl erfolgt eine Sensibilisierung für diese Thematik.

Zu Frage 6:

Entsprechende nach Monaten sowie der Herkunft aufgegliederte Statistiken werden nicht geführt.

2016 konnte in 919 Fällen die behauptete Minderjährigkeit durch ein Altersdiagnosegutachten widerlegt und die Volljährigkeit festgestellt werden.

2015 konnte in 832 Fällen die behauptete Minderjährigkeit durch ein Altersdiagnosegutachten widerlegt und die Volljährigkeit festgestellt werden.

Mag. Wolfgang Sobotka

